

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der dormakaba Austria GmbH, Ulrich-Bremi-Straße 2, A-3130 Herzogenburg (nachfolgend dormakaba genannt), und in den Konzernabschluss der dormakaba-Gruppe einbezogenen Unternehmen mit Sitz in Österreich (im Folgenden gemeinsam die dormakaba-Gruppe genannt) und gelten ausschließlich.
- (2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich dormakaba schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn dormakaba Leistungen oder Lieferungen des AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos annimmt oder deren Bezahlung erfolgte.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem AN (wie z.B. Rahmenlieferverträgen, schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Zur Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) dormakaba wird dem AN eine schriftliche Bestellung übersenden. In diesem Fall ist die Schriftform ausnahmsweise auch bei der Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch dormakaba schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.
- (2) Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der AN ihr nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.
- (3) Sofern dormakaba in der Bestellung auf Zielmengen verweist, handelt es sich dabei um unverbindliche Bedarfsprognosen, die keine Abnahmepflicht für dormakaba begründen.
- (4) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN dormakaba zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (5) Sollte der AN die Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen ausdrücklich kenntlich zu machen. Die geänderte Bestellung gilt als neues Angebot. Die Erstellung eines Angebots ist für dormakaba stets kostenfrei. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dormakaba in der Bestellung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch dormakaba zustande.
- (6) Nach Abschluss des Vertrages eingetretene Änderungen (z.B. Abweichung von Spezifikation, Material- und/oder Maßänderung, Änderung der Herstellungsmethode oder des Herstellortes) werden nur dann akzeptiert, wenn dormakaba der jeweiligen Änderung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Verstößt der AN gegen eine der vorgenannten Regelungen dieser Ziff. 2 (6), so stehen dormakaba die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere ist dormakaba berechtigt, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- (7) Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit schriftlicher Einwilligung seitens dormakaba zulässig. Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat dormakaba das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (8) Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist (z.B. bei dem Verkauf vorrätiger Ware).

3. Einhaltung von Vorschriften und des Code of Conduct / Qualitätsmanagementsystem/ Bedenkenanzeige

- (1) Der AN ist verpflichtet, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten und die gültigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen. Zudem wird der AN sich weder aktiv noch passiv, unmittelbar oder mittelbar an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er ist verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter und wird die einschlägigen Umweltschutzgesetze beachten.
- (2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, die Regelungen des dormakaba Code of Conduct einzuhalten. Dieser wird auf Nachfrage des AN kostenlos übersandt.
- (3) Der AN wird ein Qualitätsmanagementsystem gemäß aktueller ÖNORM EN ISO 9001 einrichten und aufrechterhalten, es sei denn dies ist nicht zumutbar. Die Produkte des AN müssen gemäß den Regelungen dieses Qualitätsmanagements hergestellt und geprüft werden. dormakaba steht das Recht zu, die Einhaltung des Qualitätsmanagements durch den AN in dessen Produktionsstätten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem gemäß aktueller ÖNORM EN ISO 14001 einzurichten und aufrecht zu erhalten, es sei denn dies ist nicht zumutbar.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die zu liefernden Produkte nach allgemein gültigen österreichischen Industrienormen zu testen und dormakaba auf Anfrage die Testergebnisse zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber kann dormakaba die Produkte testen. Die Durchführung eines Tests gilt nicht als Abnahme.
- (5) Die Leistungen und Lieferungen des AN müssen unter Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung 2006/1907/EG („REACH“) erfolgen. Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Produkte zu liefern, die keinerlei Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus dem Kongo bzw. angrenzenden Staaten – sog. DRC-Region - enthalten.
- (6) Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand von Wissenschaft oder Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, wird der AN dormakaba unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. dormakaba wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte dormakaba die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.

4. Lieferbedingungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010) an den von dormakaba bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung und Nebenkosten wie z.B. Treibstoffzuschläge, Fracht- oder Zollkosten. Verpackungsmaterial hat der AN auf Wunsch von dormakaba zurückzunehmen. Eigentumsvorbehalte des AN akzeptiert dormakaba nicht.
- (2) Der jeweiligen Lieferung oder Leistung des AN ist eine detaillierte Dokumentation nach dem aktuellen Stand der Technik beizufügen.
- (3) Sofern der AN Lieferungen oder Leistungen nicht aus Österreich, sondern aus einem anderen Land erbringt, muss er dormakaba unaufgefordert einen Ursprungsnachweis zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss er nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften das Ursprungsland auf dem Produkt und/oder dessen Verpackung nennen.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Gibt der AN die Bestell-, Artikel- oder Lieferantenummer nicht an, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von dormakaba zu vertreten.
- (5) Vor Absendung der Ware ist dormakaba schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.

- (6) Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- (7) Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- (8) Hat der AN die Aufstellung oder die Montage übernommen und haben die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart, so trägt der AN alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten) und stellt die Werkzeuge kostenlos bei.
- (9) Teillieferungen bzw. – Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dormakaba zulässig; bei zulässigen Teillieferungen sind als solche auf den Lieferpapieren zu vermerken. Entsprechendes gilt, falls der AN zu viel oder die Ware vor dem vereinbarten Termin liefert. Verstößt der AN gegen eine der vorstehenden Regelungen dieser Ziffer, ist dormakaba berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dormakaba unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

6. Verzug

- (1) Verzug des AN: Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der AN ohne Mahnung in Verzug. Der AN muss dormakaba unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder absehbar sind, aus denen sich ergibt, dass er die vertraglich vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Nimmt dormakaba eine verspätete Lieferung oder Leistung des AN vorbehaltlos an, so begründet dies keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche, die dormakaba wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung geltend machen kann.
- (2) Im Fall des Verzuges des AN stehen dormakaba die gesetzlichen Ansprüche zu. dormakaba ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Fall des Verzugs des AN steht dormakaba eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Auftragswertes für jeden vollendeten Tag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Annahmeverzug: Für den Eintritt des Annahmeverzuges seitens dormakaba gelten zunächst die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss abweichend hiervon jedoch seine Leistung auch dann ausdrücklich gegenüber dormakaba anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von dormakaba (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät dormakaba in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn dormakaba sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware im Geschäftsbetrieb von dormakaba auf dormakaba über.
- (2) Dies gilt auch, wenn dormakaba aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

8. Mängelrüge

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Unternehmensgeschäft, gilt: dormakaba wird die Ware unverzüglich nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschliefungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Kalendertagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung an den AN versandt wird.
- (2) Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch dormakaba auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

9. Gewährleistungsansprüche

- (1) Der AN ist zunächst verpflichtet, zu 100% mangelfreie Ware zu liefern. Im Mangelfall stehen dormakaba die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche jedoch ungekürzt zu. Insbesondere kann dormakaba im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl die Mängelbehebung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.
- (2) Entstehen dormakaba infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes oder Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.
- (3) Macht dormakaba zu Recht Gewährleistungsansprüche geltend, so muss der AN an dormakaba eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 50,00 zahlen. dormakaba bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein geringerer Aufwand bei dormakaba entstanden ist.
- (4) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von dormakaba gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dormakaba den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für dormakaba nicht zumutbar (z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird dormakaba den AN unverzüglich, wenn möglich vorher, unterrichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Ist eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise mangelhaft und muss dormakaba deshalb Nacharbeiten an dem Liefergegenstand vornehmen oder die mangelhafte Ware von der mangelfreien Ware aussortieren, so hat der AN dormakaba hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 je Arbeitnehmer und je voller Stunde zu zahlen. dormakaba bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist dem gegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bei dormakaba entstanden ist.
- (6) Ist eine Lieferung oder Leistung des AN ganz oder teilweise mangelhaft und steht deshalb die Produktion von dormakaba für mehr als 2 Stunden still, so hat der AN dormakaba hierfür eine Schadensersatzpauschale in Höhe von € 100,00 je Arbeitnehmer und je voller Stunde zu zahlen. dormakaba bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bei dormakaba entstanden ist.

- (7) Ist eine Lieferung oder Leistung des AN ganz oder teilweise mangelhaft und führt dormakaba deshalb einen Kundendienstesatz bei einem ihrer Kunden durch, so hat der AN dormakaba hierfür eine Schadensersatzpauschale in Höhe von € 100,00 je Arbeitnehmer und je voller Stunde zu zahlen. dormakaba bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bei dormakaba entstanden ist.
- (8) Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Informiert dormakaba den AN vor Vertragsschluss, dass der Liefergegenstand für ein anderes Land vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf dieses Land. Der AN stellt dormakaba von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Rechtsmängeln gegenüber dormakaba geltend machen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, sofern der AN den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
- (9) Im Falle des Rücktritts ist dormakaba berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen des AN unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ein- und Ausbaus, der Beseitigung, des Rücktransports und übernimmt die Entsorgung.
- (10) Die Gewährleistungspflicht beträgt grundsätzlich 36 Monate. Bei unbeweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Die Gewährleistungsfristen beginnen jeweils mit der Ablieferung der Ware zu laufen. Sofern das Gesetz längere Verjährungsfristen vorschreibt, gelten diese vorrangig. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen dormakaba geltend machen kann.

10. Produkthaftung

- (1) Nimmt ein Kunde oder ein Dritter dormakaba wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch, ist der AN verpflichtet, dormakaba von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Produktfehler des vom AN gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN hieran ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion. dormakaba wird den AN über Art und Umfang der Rückrufaktion informieren, es sei denn, dies ist für den AN nicht zumutbar. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, eine betriebliche Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personen-/ Sachschaden pauschal abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies hat er dormakaba auf Wunsch schriftlich nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche von dormakaba gegenüber dem AN bleiben hiervon unberührt.

11. Abfallentsorgung

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

12. Preise/Rechnungslegung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und – einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Verpackungs-, Fracht- und Zollkosten – Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sollten die Parteien hiervon etwas Abweichendes vereinbaren, gilt: Der AN muss die Vertragsgegenstände zu den jeweils niedrigsten Kosten versenden, es sei denn, dormakaba hat dem AN eine bestimmte Beförderungsart vorgegeben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift trägt der AN. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aufgrund einer Eil-Lieferung zur Einhaltung eines Liefertermins entstehen.
- (2) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.
- (3) Rechnungen über vereinbarte Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- (4) Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind.

13. Zahlungsbedingungen

- (1) Die folgenden Zahlungsbedingungen gelten als vereinbart, wenn im Vertrag keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden:
14 Tage 3% Skontoabzug
30 Tage 2% Skontoabzug
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn und soweit die Lieferung bzw. die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht, der Liefertermin eingetreten und die ordnungsgemäße Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen dormakaba vorlegen muss, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- (3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn dormakaba aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (5) dormakaba kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird. Der AN kann maximal einen Verzugszins in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz verlangen. Dormakaba schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- (6) Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn dormakaba eine diese Vorauszahlungen absichernde, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft des AN einer österreichischen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorlegt.

14. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung/Insolvenz

- (1) dormakaba ist berechtigt, mit allen fälligen und durchsetzbaren Forderungen, welche ein Unternehmen der dormakaba-Gruppe gegen den AN hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen. Auf Nachfrage des AN wird dormakaba diesem mitteilen, welche Gesellschaften zur dormakaba-Gruppe gehören.
- (2) Soweit dormakaba-Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der AN angehören, ist dormakaba berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
- (3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a) HGB sind ausgeschlossen.
- (4) Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des AN: Stellt der AN seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so ist dormakaba berechtigt - sofern nicht gegen zwingende Vorschriften des Insolvenzrechts verstoßen wird -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann dormakaba die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung und bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des AN gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung in Anspruch nehmen. Ist keine Vergütung vereinbart, schuldet dormakaba eine angemessene Vergütung.

15. Nutzungs- und Schutzrechte

- (1) Der AN räumt dormakaba an dem Liefergegenstand ein einfaches, unbefristetes, frei übertragbares, unterlizensierbares, weltweites und unwiderrufliches Nutzungsrecht für den Zweck der Herstellung (einschließlich der Integration in andere Produkte, der Qualitätssicherung, Datenmanagement usw.), des Gebrauchs sowie des Verkaufs der dormakaba-Produkte ein. Soweit der Liefergegenstand bzw. die Dokumentation im Auftrag von dormakaba entstanden und bezahlt ist, räumt der AN dormakaba das ausschließliche, unbefristete, frei übertragbare, unterlizensierbare, weltweite und unwiderrufliche Nutzungsrecht an dem Liefergegenstand bzw. der Dokumentation ein. Die in 15.1 Satz 1 und 2 genannten Nutzungsrechte berechtigen auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfassen auch Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen oder sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden.
- (2) Der AN muss dormakaba rechtzeitig – spätestens mit Vertragsabschluss - darauf hinweisen, ob die Vertragsgegenstände „Open Source Software“ enthalten. Unter den Begriff „Open Source Software“ versteht man Software, die von ihrem Urheber beliebigen Nutzern gebührenfrei, aber inklusive des Bearbeitungsrechts und/oder des Verbreitungsrechts auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird. Liefert der AN „Open Source Software“ im Sinne der vorstehenden Regelung, so muss er dormakaba Folgendes zur Verfügung stellen:
 - Source Code der Software, soweit die Lizenzbedingungen des Urhebers dieser Software dies vorsehen;
 - Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz nebst Kopie des kompletten Lizenztextes,
 - schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open-Source-Software weder die Lieferungen noch die Leistungen des AN noch die Produkte von dormakaba einem Copyleft-Effekt unterliegen. Copyleft bedeutet dabei, dass die Open Source-Bedingungen vorsehen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des AN sowie von dessen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.
 - Informiert der AN dormakaba erst nach Vertragsschluss darüber oder erlangt dormakaba erst nachträglich Kenntnis darüber, dass die Leistungen und Lieferungen des AN „Open Source Software“ enthalten, so kann dormakaba innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information vom Vertrag zurücktreten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der AN garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt dormakaba insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge

- (1) Sofern dormakaba Teile bei dem AN beistellt, behält dormakaba sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für dormakaba vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dormakaba nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dormakaba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von dormakaba beigestellte Sache mit anderen, dormakaba nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dormakaba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dormakaba anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für dormakaba.
- (3) Soweit der AN sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von dormakaba über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim AN, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der AN die Werkzeuge für dormakaba besitzt und dormakaba den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge werden dem AN von dormakaba lediglich zu Produktionszwecken überlassen. dormakaba ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge von dem AN heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Regelungen.
- (4) An dem AN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich dormakaba das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dormakaba bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist zudem verpflichtet, eine Sachversicherung für die dormakaba gehörenden Werkzeuge zum Neuwert abzuschließen, die eine Allgefahren-Deckung beinhaltet. Gleichzeitig tritt der AN dormakaba schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; dormakaba nimmt die Abtretung an. Der AN verpflichtet sich spätestens mit der Versicherungsmeldung des Schadens der Versicherung bekanntzugeben, dass der Entschädigungsanspruch an dormakaba abgetreten wurde und eine schuldbefreiende Leistung an dormakaba zu erfolgen hat. Der AN wird dormakaba die jeweilige Versicherungsmeldung in Durchschrift zukommen lassen., an den Werkzeugen von dormakaba etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dormakaba sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Soweit die dormakaba gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von dormakaba bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist dormakaba auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von dormakaba verpflichtet.
- (6) Alle von dormakaba übergebenen Unterlagen verbleiben im Eigentum von dormakaba. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die von dormakaba übergebenen Unterlagen nicht kopiert oder gewerbsmäßig verwandt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert und unverzüglich an dormakaba zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dormakaba aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

17. Regelungen zur Exportkontrolle

- (1) Der AN stellt dormakaba auf Verlangen eine Lieferantenerklärung, ein Ursprungszeugnis bzw. alle sonst von der Zollbehörde oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- (2) Der AN wird sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts erfüllen. Der AN verpflichtet sich, dormakaba rechtzeitig in Textform unter Angabe der jeweiligen Ausfuhrlistennummer darüber zu informieren, wenn die Vertragsgegenstände in den Anhängen der EG-Dual-Use-Verordnung (EG-VO Nr. 428/2009), der österreichischen Ausfuhrliste oder der US-Ausfuhrliste erfasst sind oder den US-Reexportbestimmungen unterliegen.
- (3) Auf Anfrage von dormakaba teilt der AN dormakaba kostenlos die technischen Parameter, die Funktionsweise und Materialzusammensetzungen mit, die für die Prüfung der Erfassung in den Ausfuhrlisten erforderlich sind.
- (4) Verstößt der AN schuldhaft gegen eine der vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 17., so hat er dormakaba sämtliche Schäden, Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die hieraus entstehen.

18. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 11 DSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen.
- (3) Der AN darf Vertragsgegenstände, die nach von dormakaba entworfenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modellen) oder nach vertraulichen Informationen seitens dormakaba oder mit eigenen Werkzeugen von dormakaba oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, nur für dormakaba verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch liefern.

19. Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dormakaba bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von dormakaba zulässig.

20. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die jeweilige Leistung oder Lieferung ist der von dormakaba angegebene Bestimmungsort. Für Zahlungen wird der Sitz von dormakaba als Erfüllungsort vereinbart.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN nach Vertragsschluss gegenüber dormakaba abgibt (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung). Mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. 2 dieser AGB gilt: Nicht ausreichend für die Einhaltung der Schriftform ist der Versand oder Empfang von E-Mails.
- (4) Soweit der AN Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist St. Pölten Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist dormakaba nach eigener Wahl berechtigt, den AN am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

B. Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferverträge und Dienstleistungsverträge

1. Anwendungsbereich / Abweichungen

- (1) Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der dormakaba-Gruppe im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werkliefer- oder Dienstleistungsvertrages.
- (2) Der in den allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werkliefervertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

2. Leistungen

- (1) Die Leistungen werden einzelvertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Sofern der Auftragnehmer seine Leistung nach Tagessätzen abrechnet, gilt als vereinbart, dass ein Arbeitstag mindestens 8 Stunden hat. Leistet der Auftragnehmer weniger Stunden pro Tag, so wird dormakaba die Leistungen nur anteilig entsprechend der geleisteten Stunden vergüten. Reisezeiten gelten ferner nicht als Arbeitszeit.
- (2) Neben der Vergütung werden dem Auftragnehmer keine Kosten, Aufwendungen oder Reisekosten erstattet. Der Auftragnehmer hat zudem keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung für etwaige abendliche oder nächtliche Arbeiten sowie für Arbeiten an Sams-, Sonn- oder Feiertagen, es sei denn dormakaba wünscht ausdrücklich die Durchführung von abendlichen oder nächtlichen Arbeiten sowie Arbeiten an Sams-, Sonn- oder Feiertagen.

3. Leistungsänderung

- (1) Jede Änderung oder Erweiterung des Vertragsumfangs zeigt der AN dormakaba unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen oder Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung von dormakaba rechtswirksam. Ändert oder erweitert der AN seine Leistung oder Lieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung, so hat der AN dormakaba sämtliche daraus entstehende Schäden bzw. Aufwendungen zu ersetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ergänzend hierzu gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Änderungswünsche von dormakaba wird der AN innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und das Ergebnis dormakaba schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit- und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich dormakaba für die Durchführung der Änderungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

4. Mindestlohngesetz

- (1) Der Auftragnehmer versichert, sämtliche Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten. Insbesondere versichert er, dass die bei ihm beschäftigten und im Rahmen der für dormakaba zu erbringenden Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bzw. aus der jeweils verbindlichen Verordnung erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Auf Nachfrage von dormakaba ist er verpflichtet, Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und/oder seine Unterauftragnehmer zu erbringen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dormakaba von allen Ansprüchen (inklusive Bußgeldern) freizustellen, die ein Dritter aus schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des AN wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz, insbesondere wegen Unterschreitung des gesetzlichen und/oder tariflich geschuldeten Mindestlohns, gegen dormakaba geltend macht.

Im Falle der Inanspruchnahme von dormakaba durch Dritte darf dormakaba angemessene Einbehalte von der vertraglich vereinbarten Vergütung bis zur Höhe der Inanspruchnahme des Auftraggebers sowie zur Sicherung der mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten vorzunehmen.

5. Bedenkenanzeige

Der AN ist verpflichtet, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dormakaba mitzuteilen.

6. Wechsel des Personals

- (1) dormakaba ist berechtigt, aus sachlichem Grund den Austausch eines Mitarbeiters (m/w) gegen einen anderen (m/w) zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung und / oder Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesem Fall unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hier von unberührt.
- (2) Der Austausch des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von dormakaba.
- (3) Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der AN.
- (4) Für einen angemessenen Einarbeitungszeitraum wird der AN keine Kosten für den Mitarbeiter in Rechnung stellen.

7. Betreten des Werksgeländes

- (1) Das Betreten des dormakaba-Werksgeländes ist rechtzeitig bei dem Pförtner anzumelden.
- (2) Den fachlichen Anweisungen des dormakaba Personals ist zu folgen.

8. Abnahme

- (1) dormakaba wird im Falle eines Werk- oder Werkliefervertrages das Werk bzw. die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abnehmen; sofern keine Abnahmefrist vereinbart ist, wird dormakaba das Werk innerhalb von 30 Arbeitstagen abnehmen.
- (2) Eine stillschweigende Abnahme, etwa durch Ingebrauchnahme der Vertragsgegenstände seitens dormakaba, ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ebenso wenig zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

dormakaba Austria GmbH